

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

HESSEN



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60266 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3 RWs 40/14**

Urschriftlich

mit 4 Bd. Duplo-Strafakten „C“
401 Js 18007/13 StA Gießen

Dst.-Nr.: 0223
 Bearbeiter: Staatsanwalt Lecher
 Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6794, -6796, -2221)
 Fax: 069 1367-6496
 E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 15.01.2014

dem
3. Strafsenat
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Eing.:	15. Jan. 2014
.....fach	Anl.Bd. Akte
.....BeiaktenHefte

EILT! HVT!

übersandt zur Entscheidung über die einfache Beschwerde des **Jörg BERGSTEDT** vom 05.01.2014 (Bl. 978 ff. Bd. IV DA), die er zugleich begründet hat.

Die bei dem Landgericht Gießen am gleichen Tag per Fax eingegangene einfache Beschwerde richtet sich gegen Beschluss des Landgerichts - 2. große Strafkammer - Gießen vom 27.12.2013 (Bl. 963 ff. Bd. IV DA), durch den

der Antrag auf Zulassung von Herrn Jörg BERGSTEDT als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO zurückgewiesen wurde.

Diesen Antrag hatte der durch Rechtsanwalt Thomas SASCHENBRECHER in Ettlingen als Pflichtverteidiger (Beiordnung Bl. 208 f. Bd. II DA) vertretene Angeklagte Dennis Pascal STEPHAN im Rahmen einer auf den 05.12.2013 datierten - am 09.12.2013 bei dem Landgericht Gießen eingegangenen - Beschwerde (Bl. 878 f. Bd. IV DA) gestellt, die von dem Angeklagten am 12.12.2013 im Rahmen eines Hauptverhandlungstermins unterschrieben worden ist (Bl. 882 Bd. IV DA).

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 08.01.2014 der einfachen Beschwerde nicht abgeholfen (Bl. 989 ff. Bd. IV DA).

Sie ist gemäß § 304 Abs. 1 StPO statthaft und auch sonst zulässig.

Gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO durch das erkennende Gericht kann auch der zum Verteidiger Gewählte Beschwerde einlegen, da die Entscheidung in dessen eigenen Rechtskreis eingreift (OLG Karlsruhe NStZ 1987, 424; OLG Düsseldorf NStZ 1988, 91). § 305 S. 1 StPO steht dem Beschwerderecht nicht entgegen (Meyer-Goßner, 56. Aufl., § 138 Rdn. 23 m.w.N.).

Die Beschwerde ist jedoch aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses unbegründet.

I.

In dem zugrundeliegenden Strafverfahren ist der Angeklagte Dennis Pascal STEPHAN angeklagt, am 30.06.2013 im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit versucht zu haben, ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen diene, in Brand zu setzen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anklageschrift der StA Gießen vom 25.07.2013 Bezug genommen (Bl. 227 ff. Bd. II DA), die von dem Erfordernis einer Unterbringung nach § 63 StGB ausgeht.

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Gießen vom 04.07.2013 - 510 Gs 401 Js 18007/13 - (Bl. 155, 156 ff. Bd. I DA) war der Angeklagte von diesem Tag bis zum 06.11.2013 gemäß § 126a StPO vorläufig in der Vitos-Klinik für forensische Psychiatrie in Haina untergebracht (Bl. 757 f., 765 f., 788R Bd. IV DA).

Die 2. große Strafkammer des Landgerichts Gießen hat mit Beschluss vom 13.09.2013 - 2 KLS 401 Js 18007/13 - (Bl. 482 f. Bd. III DA) diese Anklage unverändert zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Die erste öffentliche Sitzung im Hauptverfahren hat am 25.10.2013 stattgefunden (Bl. 576 ff. Bd. III DA), die bislang letzten am 23.12.2013 (Bl. 933 ff., 941 Bd. IV DA), 03.01.2014 (Bl. 972 f. Bs. IV DA) und 14.01.2014; als weitere Fortsetzungstermine sind der 28.01.2014, der 05. oder 10.02.2014 sowie der 20.02.2014 (Bl. 941 Bd. IV DA) vereinbart.

Der Angeklagte hatte bereits einen auf den 01.11.2013 datierten, nicht unterschriebenen Antrag auf Zulassung von Herrn Jörg BERGSTEDT als Wahlverteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO gestellt (Bl. 728 f. Bd. III DA). Die Staatsanwaltschaft Gießen hatte in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 05.11.2013 beantragt, den Antrag abzulehnen (Bl. 754 Bd. IV DA). Diesen Antrag

hatte der Angeklagte im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 21.11.2013 zurückgenommen (Bl. 830 Bd. IV DA) und anschließend mit einem - unter bloßem Austausch der Personenbezeichnung - vollständig wortgleichen Antrag die Zulassung von Frau Hanna PODDIG als gewählte Verteidigerin beantragt (Bl. 842 f. Bd. IV DA).

Gegen den diesen Antrag ablehnenden Beschluss des Landgerichts vom 26.11.2013 (Bl. 860 f. Bd. IV DA) legte der Angeklagte - wie oben geschildert - eine auf den 05.12.2013 datierte Beschwerde (Bl. 878 f. Bd. IV DA) ein, in der er für den Fall, dass seiner Beschwerde nicht abgeholfen wird, hilfsweise erneut die Zulassung von Herrn Jörg BERGSTEDT als gewähltem Verteidiger beantragte.

Nachdem das Landgericht dieser Beschwerde mit Beschluss vom 23.12.2013 (Bl. 951 Bd. IV DA) nicht abgeholfen hatte (der dazugehörige Vorgang ist dem Senat bereits unter dem Aktenzeichen 3 RWs 13/14 gesondert vorgelegt worden), hatte es auch über den enthaltenen Hilfsantrag zu entscheiden, den es mit dem hier angefochtenen Beschluss abgelehnt hat.

II.

Das Beschwerdegericht überprüft die angefochtene Entscheidung ausschließlich auf Ermessungsfehler (OLG Düsseldorf NStZ 88, 91, 92, 99, 586; OLG Hamm NStZ 07, 238; OLG Koblenz NStZ 08, 179).

Die für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 138 Abs. 2 StPO zuständige große Strafkammer hat das ihr hierbei eingeräumte pflichtgemäße Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Aufgrund der bereits im angefochtenen Beschluss aufgeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war das Interesse des Angeklagten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen. Die Genehmigung muss dann erteilt werden, wenn der oder die Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen ein Auftreten als Verteidiger bestehen (BVerfG, Beschluss vom 16.02.2006 - 2 BvR 951/04, 2 BvR 1087/04 - = NJW 06, 1503).

Die Kammer hat nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers BERGSTEDT sowohl erhebliche Bedenken gegen die - für das vorliegende Strafverfahren notwendige - Sachkunde als auch gegen dessen Vertrauenswürdigkeit bestehen.

Auf die zutreffende Begründung des Landgerichts Gießen in dem angefochtenen Beschluss sowie die Gründe des Nichtabhilfebeschlusses vom 08.01.2014 nehme ich zunächst Bezug.

Dass das Landgericht die Staatsanwaltschaft Gießen vor seiner Entscheidung vom 27.12.2013

- 4 -

nicht erneut gemäß § 33 Abs. 2 StPO angehört hat, ist unschädlich, da diese bereits zu dem inhaltsgleichen Antrag vom 01.11.2013 schriftlich Stellung genommen hatte und sich zwischenzeitlich keine entscheidungserheblichen Änderungen ergeben haben.

Es wird beantragt,

die einfache Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zu verwerfen.

Honecker

Leitender Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:



[Handwritten signature]